## Geschäftsordnung des Zweckverbandes

## Kinderbildung und -betreuung Aham - Gerzen - Schalkham







Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GvBI. S. 145) i. V. m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBI. S. 260, und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

## Geschäftsordnung:

I. Verbandsversammlung und Ausschüsse

### § 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 KommZG und §§ 4, 12 der Verbandssatzung war.

#### § 2 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann jederzeit Ausschüsse bilden und auflösen. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet nach § 11 der Verbandssatzung den Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihm obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss bei seiner Tätigkeit.

#### § 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich, durch Beschluss der Verbandsversammlung, übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt nicht für die Einsichtnahme in Personalakten.
- (3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

#### II. Vorsitzende und Befugnisse

## § 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er die Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt insbesondere die Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a. Nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  - b. Im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
  - c. Sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 7.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000 EUR nicht übersteigt.
  - d. Personalangelegenheiten in dem Umfange, wie sie durch einen 1. Bürgermeister vorgenommen werden dürfen (vgl. § 6 GeschO).
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 7.000 EUR zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten im

Rahmen der Haushaltsberatung per Beschluss zur Haushaltssatzung erhöhen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhalts und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 7.000 EUR in Auftrag zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Vermögen des Verbandes im Wert bis zu 7.000 EUR im Einzelfall verfügen. Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelt für die sonstigen Leistungen des Verbandes.

# § 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

# § 6 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Führung der Dienstaufsicht;
  - b. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen zur Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
  - c. Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit der Kommission zur Umsetzung des Leistungsentgeltes nach TVöD.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Stellen Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

## § 7 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Kasse des Verbandes wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen geführt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgelegten Höchstbetrages befugt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem geschäftsleitenden Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen. Die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person, vorzunehmen. Das nähere hierzu regelt die Dienstanweisung "Kasse" der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

### § 8 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann sie dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen allgemein oder im Einzelfall Vollmacht erteilen; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

### § 9 Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht insoweit den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom dortigen Geschäftsstellenleiter verantwortlich geführt.
- (3) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und haushaltsrechtlichen Geschäftsführung dem Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.
- (4) Die Geschäftsstelle berichtet jährlich über das Verbandsgeschehen.

#### III. Geschäftsgang

# § 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung

der staatlichen Anordnungen.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (6) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (7) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die pädagogische Gesamtleitung im Zweckverband und der Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle einer elektronischen Einladung kann die Tagesordnung zusätzlich als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (9) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (10)Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (11)Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.

- (12)In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (13)Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 10 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (14)Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## § 11 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Tonaufnahmen sind nicht zugelassen.
- (4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
  - 1. Personalangelegenheiten,
  - 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  - 3. Vergabeentscheidungen,
  - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
  - 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
  - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
  - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;

- 4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
- 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber:
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
- 7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
- 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

### § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
  - 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
  - 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

- (5) Der Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

### § 13 Abstimmungen, Wahlen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
  - Anträge zur Geschäftsordnung,
  - 2. Änderungsanträge;
  - 3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
  - 4. weitergehende Anträge;
  - 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr.1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, oder, wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

#### § 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

### § 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den/die Schriftführer/in.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Er hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsleiter/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu hinterlegen.

(4) Jedem Verbandsmitglied steht die Einsicht in die Niederschrift über das Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zu. Ein Versand der Niederschriften erfolgt nicht mehr. Die Niederschriften sind dort in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil hinterlegt.

### § 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

### § 17 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

# § 18 Amtliche Bekanntmachung

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut amtlich bekanntgemacht. Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Weise amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt für den Landkreis Landshut hingewiesen. Sie sind zusätzlich auf den Internetseiten der VG Gerzen zu veröffentlichen.

V. Schlussvorschriften

#### § 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Gerzen, 28. Mai 2020

Jens Herrnreiter

1. Bürgermeister

Zweckverbandsvorsitzender

